

GERNSBACHER STADTANZEIGER

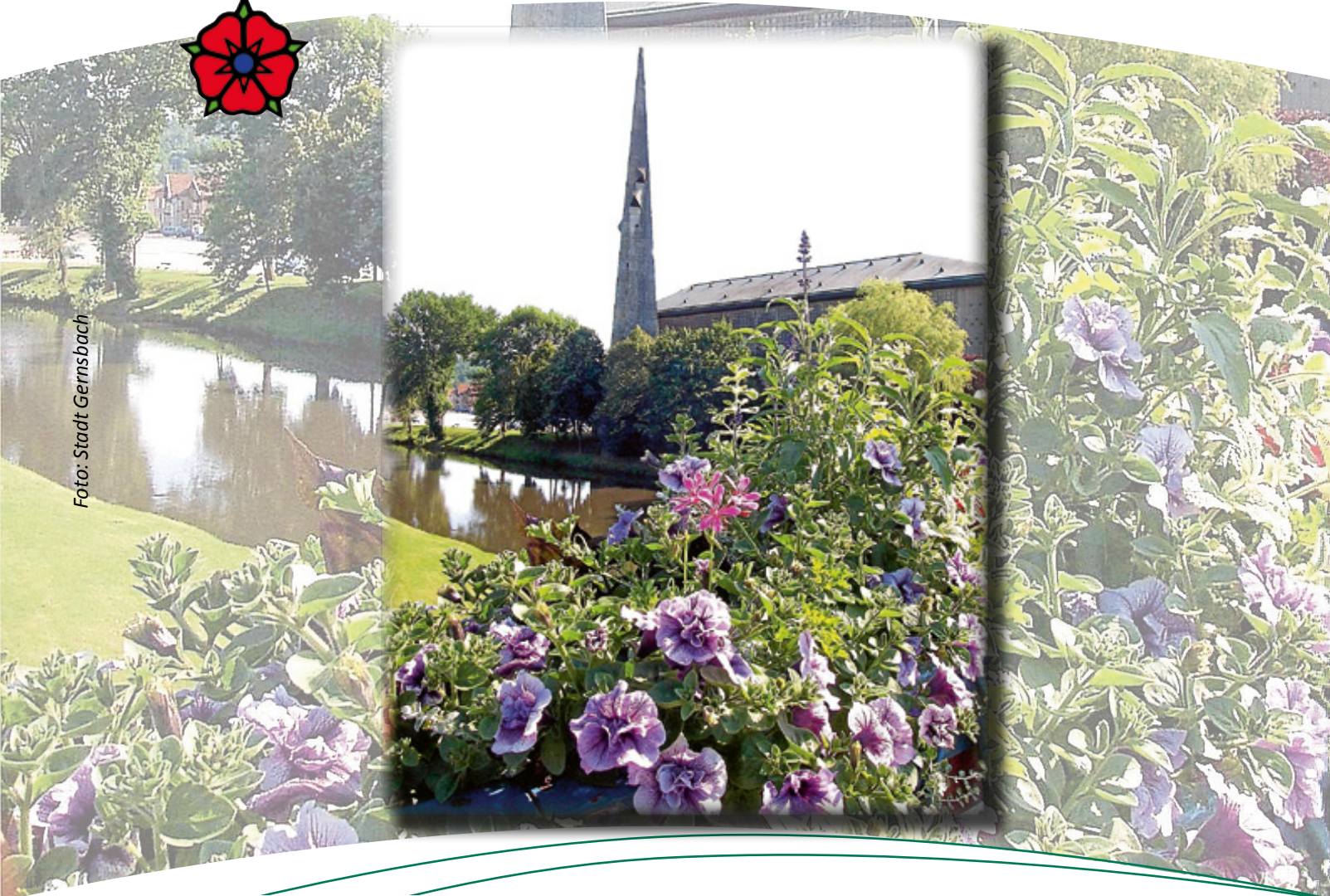
Amtliches Mitteilungsblatt der
Stadt Gernsbach mit Hilpertsau,
Obertsrot, Staufenberg, Scheuern,
Lautenbach und Reichental

Ausgabe Nummer 17

Donnerstag, 23. April 2020



Foto: Stadt Gernsbach



Frühling in der Partnerstadt Baccarat

Innenrenovierung

der katholischen
Liebfrauenkirche
schreitet voran

→ weiter Seite 8

Vorgezogener Annahmeschluss

für Autoren wegen des
1.-Mai-Feiertags

→ weiter Seite 2

Gastronomie in Gernsbach

Übersicht Abhol- und
Lieferservices

→ weiter Seite 5 und 6

Geschichte(n) aus dem Stadtarchiv

Radfahrerverein
„All Heil“ Gernsbach

→ weiter Seite 6

INFORMATIONEN ZUM CORONA-VIRUS

Informieren wird zur Pflicht

Kontinuierlich gibt es neue Informationen und Maßnahmen-Hinweise zum Corona-Virus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden deshalb gebeten, sich über die Medien, die Gemeindeblätter und über die Online-Plattformen und die Homepages (zum Beispiel www.gernsbach.de, www.landkreis-rastatt.de) über die Entwicklung zu informieren. Aktuelle Infos rund um Gernsbach finden sich auch auf der kostenfreien

Bürger-App für Gernsbach und im dortigen Live-Ticker. Die Bürger-App wird vom Nussbaum Verlag, auch zuständig für den "Stadtanzeiger", das örtliche Amtsblatt Gernsbachs, herausgegeben.

Bitte beachten Sie, dass momentan die aktuelle Situation und die damit verbundenen Informationen sehr dynamisch sind. Die in dieser Ausgabe abgedruckten Informationen sind Stand Dienstag, 21.04.2020, 13 Uhr. ■

Stadtanzeiger: Vorgezogener Annahmeschluss

Aufgrund des Feiertags "1. Mai" wird der Annahmeschluss für Artikel der Kalenderwoche 18 auf

Sonntag, 26. April, 22 Uhr,
vorverlegt.

Der Gernsbacher Stadtanzeiger erscheint am Mittwoch, 29. April.

Wir bitten um Beachtung, dass nach der Annahmefrist keine Artikel mehr in Artikelstar für KW 18 eingestellt werden können.

FORTSCHREIBUNG DER CORONA-VERORDNUNG

Vorsichtige Lockerungen der Corona-Verordnung im Bereich von Wirtschaft und Schulen

Mit der fünften Änderung der Corona-Verordnung beschließt die Landesregierung vorsichtige Lockerungen im Bereich von Wirtschaft und Schulen.

Das Vorgehen orientiert sich am Schutz der Gesundheit und steht gleichzeitig im Einklang mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen.

Öffnung von Läden bis zu 800 Quadratmeter

In Baden-Württemberg dürfen ab dem 20. April kleinere und mittlere Ladengeschäfte mit bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder öffnen.

Zudem können Autohäuser und Fahrradhändler sowie Buchhandlungen unabhängig von ihrer Größe wieder geöffnet werden. Die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs bei Gaststätten wird erweitert um Eisdielen und Cafés. Auch Bibliotheken können unter Auflagen wieder geöffnet werden. Friseurbetriebe dürfen voraussichtlich ab dem 4. Mai wieder ihre Dienstleistungen anbieten.

Geöffnet bleiben auch weiterhin folgende Geschäfte:

- Der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemarkte
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen

- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- Der Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Der Großhandel

Handwerker- und Dienstleistungsbetriebe (mit Ausnahmen im Bereich der Körperpflege) können ihrer Tätigkeit, wie in den letzten Wochen, grundsätzlich weiter nachgehen.

Geschlossen bleiben weiterhin:

- Gastronomiebetriebe, abgesehen vom Außerhaus-Verkauf
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Spielplätze
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massage-Studios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

Die Regelung, dass über die üblicherweise bestehenden Sonntagsöffnungen

hinaus weitere Geschäfte am Sonntag geöffnet haben dürfen, wird aufgehoben.

Schulen öffnen am 4. Mai für Abschlussklassen

In Baden-Württemberg werden ab dem 4. Mai erst einmal nur diejenigen Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen wieder in die Schule gehen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie die Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Zu weiteren Schritten der Öffnung wird das Kultusministerium ein Konzept erarbeiten, ebenso zu den notwendigen Hygienevorgaben.

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiter geschlossen

Denn dort wäre das Infektionsrisiko besonders hoch, da sich Kinder in diesem Alter noch nicht ausreichend an die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln halten können. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und an den weiterführenden Schulen wird weiter aufrechterhalten und ausgeweitet.

Hochschulen öffnen am 20. April mit digitalem Betrieb

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des

Landes bleibt bis zum 3. Mai ausgesetzt, wird aber ab dem 20. April digital wieder aufgenommen. Präsenzveranstaltungen sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen zulässig und auch nur, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen.

Kontakt- und Abstandsverbot

Die Anpassung der Verordnung sieht außerdem vor, dass das Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen aufrecht erhalten bleiben. Bürgerinnen und Bürger bleiben aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten.

Pflicht zum Maskentragen

Ab dem 27.4. sind vor allem in Bussen und Bahnen sowie beim Einkauf in Geschäften nicht-medizinische, sogenannte Alltagsmasken zu tragen. Ein Schal, ein Tuch oder eine selbst gemachte Stoffmaske über Mund und Nase reichen dabei aus. Jeder trägt damit dazu bei, die Verbreitung des Virus weiter zu verlangsamen und Menschenleben zu retten.

Veranstaltungen weiterhin grundsätzlich nicht möglich

In Baden-Württemberg bleiben Veranstaltungen zunächst bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt - außer sie dienen der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (etwa Gerichtstermine), der Daseinsfür- oder -vorsorge oder dem Betrieb von geöffneten Einrichtungen.

Darüber hinaus sollen nach dem Beschluss von Bund und Ländern Großveranstaltungen voraussichtlich bis mindestens 31. August nicht möglich sein.

Unsere weitere Strategie gegen Corona



Kontaktbeschränkungen gelten bis zum 3. Mai weiter.
Das Tragen einer Maske wird dringend empfohlen.





Ab dem 20. April dürfen wieder öffnen:
Einzelhändler bis 800 m² Verkaufsfläche
Auto- und Fahrradhändler sowie Buchläden unabhängig von der Fläche
Universitäten, Hochschulen und Akademien (zunächst digital)
Bibliotheken und Archive
Frisöre (ab dem 4. Mai)





Ab dem 4. Mai öffnen die Schulen wieder:
Erst einmal nur für Schülerinnen und Schülern, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen und für die Abschlussklassen der beruflichen Schulen.



Weitere Maßnahmen:
Ausweitung der Notbetreuung für Kinder bis zur 7. Klasse.
Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August.


Baden-Wuerttemberg.de

Übersicht zu den Änderungen der Corona-Verordnung

Foto: (c) Land Baden-Württemberg

Auch die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung bleiben zunächst bestehen. Es sollen Gespräche mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften folgen, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln, wie in Zukunft wieder Gottesdienste unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden können.

Ebenfalls weiterhin untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen

und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Ausnahmen gelten für den Bereich des Spitzensports.

Auch die Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen.

Weitere ausführliche Informationen sowie die modifizierte Corona-Verordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gernsbach.de/corona oder auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter www.baden-wuerttemberg.de. ■

NEUERUNGEN KINDERBETREUUNG

Leichte Ausweitung der Kindernotbetreuung ab dem 27. April

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrem Entwurf zur Novelle der Corona-VO, Regelung der erweiterten Notbetreuung in § 1a, vom 20. April 2020 festgesetzt, dass für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der

Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet wird.

Es ergeben sich daher folgende Neuerungen für die Notfallbetreuung:

Die Einrichtungen dürfen nur die Hälfte

der üblichen Kinderzahl in den Notfallgruppen betreuen. Es findet auch tatsächlich nur eine Notfallbetreuung statt, was bedeutet, dass die Erzieher/innen nur die Aufsichtspflicht gewährleisten können. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Die übliche Qualität und Förderung können die Einrichtungen nicht anbieten.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Ein Antrag auf einen Notfallbetreuungsplatz kann gestellt werden, wenn: Beide Elternteile einer präsenzpflichtigen beruflichen Tätigkeit nachgehen und von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorlegen, dass sie unabhkömmlich sind und sie durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Außerdem eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Bei Selbstständigen bedarf es einer Eigenbescheinigung.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben werden die Plätze an Kinder vorrangig vergeben, wenn

1. zusätzlich ein oder beide Elternteil/e oder ein/e Alleinerziehende/r in der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist/sind,
2. die Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohles erforderlich ist (Nachweis des Jugendamtes)

3. das Kind/die Kinder im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden leben.

Wenn die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind, können keine weiteren Kinder aufgenommen werden. Auf der Homepage der Stadt Gernsbach unter der Rubrik Kinderbetreuung sind die modifizierten Anträge für die Notfallbetreuung hinterlegt.

Für Rückfragen steht Sachgebietsleiterin Katja Weißhaar unter katja.weisshaar@gernsbach.de zur Verfügung.

„Auch wenn wir es grundsätzlich begrüßen, weitere Gernsbacher Familien in der Corona-Zeit unterstützen zu können, stehen wir der Regelung der Landesregierung und der entsprechenden Umsetzung der Corona-Novelle kritisch gegenüber, da wir befürchten müssen, dass wir aufgrund des erweiterten Kreises der Antragsberechtigten bei gleichzeitiger erheblicher Kapazitätseinschränkung der Größe der Betreuungsgruppen (maximal die Hälfte der sonst üblichen



Antragsformulare zur Kindernotbetreuung sind auf der städtischen Homepage zu finden. Foto: (c) pixabay.

Gruppengröße) leider nicht alle Familien berücksichtigen können“, so Bürgermeister Julian Christ abschließend. ■

SPIELPLATZ CASIMIR-KATZ-STRASSE

Neue Holzspielgeräte installiert

Zwei neue Holzspielgeräte bereichern das Bewegungsangebot auf dem Spielplatz in der Casimir-Katz-Straße: Eine Bergsteigerrampe und ein Kletternetz bieten neue Aktionsmöglichkeiten.

„Auch wenn unsere Spielplätze aktuell leider nicht genutzt werden dürfen, haben wir damit die Weichen gestellt für die Zeit nach Corona“, freut sich Bürgermeister Julian Christ über die neuen Spielgeräte und über die instandgesetzte Tischtennisplatte.

Die Installierung der neuen Geräte erfolgte in Abstimmung mit der Leiterin des in der Casimir-Katz-Straße 28 d angesiedelten Kinderhorts der Von-Drais-Schule, Doris Klein, um das Bewegungsangebot für die dort betreuten Grundschul Kinder zu optimieren. Diese können nun die Bergsteigerrampe anhand der Hangeltaue erklimmen. Das Balancieren auf dem wackligen Kletternetz macht nicht



Die neue Bergsteigerrampe auf dem Spielplatz in der Casimir-Katz-Straße.

Foto: Stadt Gernsbach

nur Spaß, sondern dient auch der Förderung von Gleichgewicht und Konzentration. „Wir freuen uns sehr, dass dem Hort nun attraktive Outdoor-Geräte zur Verfü-

gung stehen. Der Spielplatz ist aber auch für öffentlichen Zugang freigegeben und darf von allen Kindern genutzt werden“, betont das Stadtoberhaupt. ■

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Gernsbach
Herausgeber: Stadt Gernsbach
Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach,
Tel. 07224 644-0, Fax 07224 64464
E-Mail: stadtanzeiger@gernsbach.de
Textbegrenzung: 2.000 Anschläge
Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co.KG
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
www.nussbaum-medien.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle
sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Julian Christ, Igelbachstraße 11
76593 Gernsbach
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20

71263 Weil der Stadt
Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau
Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau
Tel. 07225 9747-0, Fax 07033 3209232
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße
2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail:
info@gsvertrieb.de,
Internet: www.gsvertrieb.de

Abhol- und Lieferservices

Diese alphabetische Übersicht wurde erstellt auf Grundlage der Rückmeldungen der örtlichen Gastronomie und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Übersicht wird laufend aktualisiert. Erkundigen Sie sich auch direkt bei Ihrem Lieblingslokal nach Abhol- und Lieferservices. Gerne können Sie Ihr Lieblingslokal auch durch den Kauf von Gutscheinen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden können, unterstützen.

Bistro My Wok

- Täglich frische asiatische Spezialitäten
- Alle Speisen transportsicher verpackt zum Abholen
- Kein Ruhetag
- Bestellung per Telefon jeden Tag von 11 bis 21 Uhr
- Telefon: 07224 6203742

Café Felix

- Wöchentlich wechselnde Kuchenangebote. Bestellung ganze oder halbe Kuchen
- Kuchenliste siehe Facebook, Instagram, Aushang am Café oder telefonisch
- Bestellung telefonisch (0157/50466585)
- Kuchen und Kaffee Außer-Hausverkauf, Mittwoch bis Sonntag von 10:00 bis 15:00 Uhr nur solange Vorrat reicht.

Dubrovnik

- Tel.: 07224 657367
- Verschiedene Gerichte von angepasster Speisekarte, weitere Gerichte auf Anfrage
- Bestellungen von 12:00 - 14:00 Uhr, 17:30 - 21:00 Uhr
- Montag bis Freitag 12:00 - 14:00 Uhr
- Ein wechselndes Gericht zum Mitnehmen 7,90 €

Eiscafé Rizzardini

Straßenverkauf geöffnet von Montag bis Sonntag von 10 bis 20.30 Uhr, Mittwoch Ruhetag. Verschiedene Milcheis- und Fruchtessorten, diverse Eisbecher, Familienpackungen. Wir haben auch Kaffee und Cappuccino To-Go. Bitte beachten Sie die Abstandsregelung von 1,5 Meter.

Gasthaus Stern und Hirsch

Aufgrund der aktuellen Situation bietet das Gasthaus Stern und Hirsch Essen zum Abholen an. Bestellt werden kann telefonisch unter 07224/655791. Öffnungszeiten sind Montag bis Sonntag

von 11.30 bis 20.00 Uhr. Der Flyer mit der Speisekarte ist zu finden auf der Fensterbank, bei der Bäckerei Häfele oder auf Facebook unter Gasthaus Stern und Hirsch.

Hotel-Gasthof Sternen

- Regelmäßig wechselnde Tageskarte mit heißen Gerichten auf Facebook oder unserer Homepage www.sternen-staufenberg.de einzusehen
- Außerdem wechselnde vakuumierte Gerichte zum selber Wärmen für zu Hause
- Abholung nach telefonischer Vorbestellung unter 07224/3308
- Abholzeiten von Freitag bis Mittwoch 12 - 14 Uhr und 17 - 19.30 Uhr

Merkurstüble Staufenberg

- Abholservice, Vorbestellungen unter 0176 2368 3764
- Montag bis Sonntag 11.30 - 14 Uhr und 16.30 - 19.30 Uhr

Murphy's Diner

Burger and more. Abholservice von Dienstag bis Sonntag von 16 bis 21 Uhr. Tel. 07224/7902

Pizzeria Michelangelo

- Öffnungszeiten:
- Dienstag - Samstag 16.00 - 21.00 Uhr
- Sonntag von 12.00 - 14.00 Uhr und 16.00 - 20.30 Uhr
- In diesem Zeitraum können Bestellungen gerne abgeholt werden
- Alternativ kann der Lieferservice mit Taxi Bellack in Anspruch genommen werden. Bis 50 € Bestellwert fällt eine Liefergebühr von 5 € an. Ab 50 € Bestellwert ist die Lieferung frei
- Lieferorte sind: Gaggenau, Hörden, Gernsbach, Staufenberg, Loffenau, Hilpertsau und Weisenbach
- Tel. 07224/2277

Schloss Eberstein

- täglich wechselnde Tagesgerichte heiß angerichtet zum Abholen oder nach Hause geliefert
- Liefergerichte als Vorrat; einzeln vakuumiert mit Anleitung zum Erwärmen / gekühlt 5 Tage haltbar
- Die Tagesgerichte finden Sie unter www.hotel-schloss-eberstein.de
- Tagesgerichte bitte bis 10 Uhr am Tag vorbestellen
- 3 € Liefergebühr pro Bestellung/Haushalt im Umkreis Gernsbach
- Mindestbestellwert bei Lieferung 25,00 € inkl. Liefergebühr



Foto: P. und M. Lachmann-Anke, pixabay

- Abholung/ Lieferung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich
- Bestellannahme von 08.00 Uhr - 21.00 Uhr unter 07224 995950 oder info@schlosseberstein.com

Syrtaki

- Täglich von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Zum Abholen Ihrer Bestellung nutzen Sie bitte den Eingang im Wintergarten
- Gerne dürfen Sie auch unser Drive-In-Angebot in Anspruch nehmen. Ganz bequem ohne auszustiegen fahren Sie mit dem Auto direkt vor dem Eingang im Wintergarten und wir bringen Ihnen Ihre Bestellung ans Auto
- Telefon: 07224/68586
- Speisekarte: <http://restaurant-syrtaki.de/su.../speisekarte/speisekarte.pdf>

Thai Bamboo

- Vorbestellung und Abholung
- Öffnungszeiten: 11.30 - 14.30 Uhr und 17.00 - 22.00 Uhr, dienstags Ruhetag
- Tel. 07224/655846
- Alle Gerichte unter www.thaibamboo-gernsbach.de

Torros Kebap

- Verschiedene Pizzen aus dem Holzofen, Drehspieß aus Puten-Kalbfleisch, Pide, Salate
- Abholservice
- Lieferservice ab 15 € innerhalb von Gernsbach, ab 25 € außerhalb von Gernsbach (Loffenau, Forbach, Obertsrot etc.)
- Tel. 07224 993330
- Montag bis Freitag 12 - 21 Uhr

Vino e Pane - Da Orazio

- Vorspeisen, Pasta, Zander und Salate zum Abholen

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

- Öffnungs- und Abholzeiten: Dienstag - Samstag von 17 bis 21 Uhr
- Telefonisch vorbestellen unter 07224/3145
- Die Speisekarte ist zu finden auf Facebook.

Waldhotel Nachtigall

- Speisekarte unter <https://www.nachtigall-hotel.de/restaurant>
- Kontakt: E-Mail: abholung@nachtigall-restaurant.de
- Telefon: 0173 5610868
- Bestellen Sie anhand der Bestellnummer des jeweiligen Gerichts per Telefon oder Mail
- Öffnungszeiten: Abhol- und Lieferservice: Freitag 17 - 20 Uhr / Samstag und Sonntag, sowie Feiertage 11 - 20 Uhr
- Lieferung erfolgt nach Baden-Baden, Iffezheim, Gernsbach, Gaggenau, Weisenbach, Reichental, Hilpertsau. Es gelten die Lieferpreise auf der Speisekarte. ■

Corona-Schlange



Bunt und lustig schlängelt sie sich entlang der Wiese am Eingang des Laufbachtals - eine Corona-Schlange, entstanden aus vielen bemalten Steinen. „Kinder dürfen gerne ihre bemalten Steine anlegen - je länger sie wird, desto schöner“, ist auf dem Schild daneben zu lesen. Die Anregung stammt aus den sozialen Netzwerken und wurde auch in Gernsbach an verschiedenen Stellen aufgenommen. Eine schöne Idee, die nicht nur der Beschäftigung von Kindern dient, sondern auch Spaziergänger beim Betrachten erfreut.

Foto: Stadt Gernsbach

GESCHICHTE(N) AUS DEM STADTARCHIV

Radfahrerverein „All Heil“ Gernsbach

„All Heil“ - unter diesem für heutige Ohren etwas seltsam klingenden Namen gab es seit 1892 in Gernsbach einen Radfahrerverein. Seine Blütezeit lag im Kaiserreich und in den Jahren der Weimarer Republik. Mit Freizeitsport und geselligen Veranstaltungen bereicherte er mehrere Jahrzehnte lang das Vereinsleben der Stadt.

Der früheste Vereinsstempel zeigt noch ein Hochrad. Diese Radform entsprach allerdings schon damals nicht mehr dem Stand der Technik. Seit der zweiten Hälfte der 1880er Jahre hatte sich nämlich das „Sicherheitsniederrad“ in kurzer Zeit durchgesetzt. Dennoch ist wahrscheinlich, dass auch in Gernsbach zunächst Hochräder das Straßenbild bereicherten.

Im Juni 1894 feierte der junge Verein seine „Bannerweihe“. Die reich bestickte Fahne gehört heute zu den textilen Schätzen des Stadtarchivs. Die Vorderseite ist mit dem Wappen der Stadt Gernsbach und dem Vereinsnamen, die Rückseite nochmals mit einem Hochrad und dem Schriftzug „All Heil“ bestickt. Für das im Rahmen der Feierlichkeiten geplante Tanzvergnügen auf dem Turnplatz neben der damaligen Turnhalle (heutiger hinterer Teil der Stadthalle) wurde eigens die Polizeistunde auf-



Mitglieder des Radfahrervereins Gernsbach mit dem Banner von 1894 bei einem Umzug in den 1920er Jahren auf Höhe der Stadtbrücke. Foto: Stadtarchiv Gernsbach

gehoben. Die sportlichen Aktivitäten umfassten eine Preisfahrt und mehrere Straßenrennen zwischen Gernsbach und Hörden. In den Folgejahren standen unter anderem ein „Velociped-Wettrennen“ zwischen Gernsbach und Hilpertsau sowie ein abendliches „Lampen-Corso-Fahren“ auf dem Programm des seinerzeit um die 35 Mit-

glieder zählenden Vereins. Die wenigen weiteren Nachrichten zur Vereinshistorie legen nahe, dass wenigstens zur Kaiserzeit das Gesellige breiten Raum einnahm, so gab es Tanzkränzchen und zur Fastnachtszeit wiederholt Maskenbälle, für die die Polizeistunde auf vier und sogar sechs Uhr morgens verlängert wurde. Natürlich wurde auch fleißig

Rad gefahren. 1925 gewann der Verein den „1. Preis mit goldener Medaille“ bei einem Wertungsfahren des benachbarten Radfahrervereins „Immermunter“ Rotenfels. Dass einzelne Radler auch stolze Strecken zurücklegten, belegt

eine Auszeichnung des Süddeutschen Radfahrer-Bundes für Ernst Kugel, der 1933 während einer Saison bestätigte 549 Kilometer abstrampelte, darunter als Königsetappe 177 Kilometer über Karlsruhe nach Speyer und zurück.

Danach verlieren sich die Nachrichten. Sicher ist nur, dass der Radfahrerverein nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der damit zunächst verbundenen Sistierung aller Vereinsaktivitäten nicht wiedergegründet wurde. ■

ABSCHLUSS DER SANIERUNG DER L 76 B VERZÖGERT SICH

Bürgermeister Christ wendet sich an Verkehrsminister

Die Sanierung des letzten Teilschnitts der Landstraße zwischen Reichental und Kaltenbronn soll jetzt von 2021 auf 2022 geschoben werden und hängt noch von der Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Land ab.

Dies konnte Bürgermeister Christ in einem Telefonat mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Erfahrung bringen. „Der Beginn der Sanierung war ein wichtiger Meilenstein nach Jahren des Hoffens. Aber auch der Abschluss der Maßnahme muss sichergestellt sein“, so Christ.

Mit einem Schreiben an Verkehrsminister Hermann wirbt das Stadtoberhaupt für eine schnellstmögliche Umsetzung der Maßnahme sowie eine Bereitstellung der Gelder. Die L 76 b ist ein infrastrukturell außerordentlich bedeutsames Projekt und unterstreicht die touristische Bedeutung des Kaltenbronn. Ursprünglich wurde der Stadt



Das Hochmoor am Kaltenbronn ist ein wichtiges touristisches Highlight.

Foto: compusign

Gernsbach Ende 2017 der Abschluss der Sanierung für das Jahr 2020 zugesagt. Aufgrund von umfangreichen Bauuntersuchungen sowie artenschutzrechtlichen Belangen wurde der letzte Bauabschnitt jedoch auf zwei Teilabschnitte aufgeteilt und verzögerte sich zunächst

von 2020 auf 2021. „Der Abschluss der Sanierung braucht jetzt unbedingt Planungssicherheit. Ich hoffe, dass das Land hier noch vor der Landtagswahl verbindlich die Weichen stellt und bin auf die Antwort des Verkehrsministers gespannt“, so Christ abschließend. ■

20. APRIL 2020: BEGINN DES DRITTEN BAUABSCHNITTS DER L 76 B

Fahrbahnerneuerung zwischen Reichental und Kaltenbronn

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird im Zuge der L 76b ein weiterer Streckenabschnitt zwischen Reichental und Kaltenbronn saniert.

Ab dem 20. April 2020 beginnen die Arbeiten für den dritten Bauabschnitt vom Parkplatz Orgelfelsenhaus in Richtung Kaltenbronn auf einer Strecke von rund 2,3 Kilometer.

Zur Durchführung der Baumaßnahme muss die Strecke voll gesperrt werden. Eine halbseitige Ausführung ist aufgrund der schmalen Fahrbahn und den geltenden Arbeitsschutzvorschriften nicht möglich. Die Bauarbeiten werden rund sieben Monate andauern. Die Baukosten der gesamten Maßnahme

belaufen sich auf circa 3,5 Millionen Euro und werden vom Land getragen.

Die Maßnahme umfasst eine grundlegende Sanierung der zurzeit stark beschädigten Fahrbahn. Es werden circa 13.400 Quadratmeter Asphaltdeck- und Schottertragschichten sowie sämtliche Schutzeinrichtungen erneuert. Ebenso ist die Erneuerung und Aufdimensionierung der Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Um die Böschungen zu sichern, wird zudem ein rückverankerter Kopfbalken an drei Stützbauwerken errichtet und ein weiteres Stützbauwerk neu hergestellt. Zwei weitere Stützbauwerke, die nicht mehr erforderlich sind, werden in diesem Zuge rückgebaut.

Die Parkplätze B bis D und F bis G am Kaltenbronn sind weiterhin zugänglich. Der Parkplatz A ist aus baustellenlogistischen Gründen gesperrt und der Großparkplatz E kann Wanderbesuchern nur teilweise zur Verfügung gestellt werden.

Umleitungen:

Die Umleitungsstrecken werden jeweils ausgeschildert.

Verkehr aus Norden:

Der überörtliche Verkehr auf der B 462 aus Gaggenau und Nordwesten kommend wird in Gernsbach auf die L 564 über Loffenau, dann bei Bad Herrenalb auf die

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

L 340 über Dobel geführt. Bei Höfen wird der Verkehr auf die B 294 und in Höhe Calmbach auf die L 351 geleitet. An der Abzweigung Sprollenhaus kommt man dann auf die L 76 b nach Kaltenbronn.

Verkehr aus Süden:

Der von Süden kommende Verkehr aus Freudenstadt wird auf der B 462 nach Röt auf die L 350 und bei Seewald auf die B 294 geleitet. Von dort dann auf die L 351 über Enzklösterle und Sprollenhaus nach Kaltenbronn.

Hinter dem Parkplatz A wird die Fahrbahn abgesperrt, eine Weiterfahrt der Verkehrsteilnehmer wird durch Baken verhindert. Die Zufahrt zum Wanderhaus Orgelfelsenhaus erfolgt ausschließlich aus Richtung Reichental. Für den Einbau der getrennten Asphaltsschichten werden auch hier Sperrungen für zwei Tage erforderlich.

ÖPNV:

Der öffentliche Personennahverkehr der Linie 242 Gernsbach - Kaltenbronn des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) wird die Haltepunkte „Orgelfelsenhaus“, „Rankhütte“, „Kreuzle“, „Schwarzmißhütte“ und „Kaltenbronn“ nicht anfahren. Letzter Haltepunkt der Buslinie ist „Reichental Rathaus“. Ein Ersatz- und Umleitungsverkehr wird nicht eingerichtet.

Rathausparkplatz Reichental:

Damit auch die Busse in Reichental noch wenden können, muss der Bereich Rathausplatz als Parkplatz gesperrt werden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bitet die Anwohner und Verkehrsteilnehmer für die Belastungen und Behinderungen um Verständnis.

Weitere Informationen zu aktuellen Straßenbaustellen finden sich im Internet unter [www.vm.baden-wuert-](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)

temberg.de<<http://www.vm.baden-wuerttemberg.de>>, www.baustellen-bw.de>.<<http://www.baustellen-bw.de>>.

Die Verkehrslage in Baden-Württemberg - jederzeit und immer aktuell mit der „VerkehrsInfo BW“-App der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg.

Weitere Informationen zum Thema Verkehr und den Link zum kostenlosen Download finden Sie unter <https://www.svz-bw.de>. ■

Rathausplatz Reichental

Aufgrund der Sperrung der Zufahrtsstraße zum Kaltenbronn wird der Parkplatz am Rathausplatz in Reichental als Wendebereich für Busse des ÖPNV benötigt und ist daher ab dem 20.04.2020 gesperrt. Um Verständnis wird gebeten.

KATHOLISCHE LIEBFRAUENKIRCHE

Innenrenovierung

Seit Mitte Januar läuft die Renovierung der Liebfrauenkirche.

Trotz der aktuellen Situation können die Arbeiten derzeit planmäßig weitergeführt werden. Im Zuge der Innenrenovierung der Liebfrauenkirche werden nun Uhr,

Glocken und Außenbeleuchtung abgeschaltet. Beginn der Abschaltung ist voraussichtlich am Mittwoch, 22. April 2020. Die Dauer beträgt etwa 4 - 6 Wochen.

Weitere Informationen siehe Homepage <http://www.kath-gernsbach.de> ■



Foto: Stadt Gernsbach

Vollsperrung in Scheuern

Im Rahmen der laufenden Bauarbeiten wird die Fahrbahn in der Friedrichstraße gegenüber der Hausnummer 9 im April vom 20. bis 23. April wegen der Aufstellung eines Mobilkrans und vom 27. bis 28. April zum Zwecke der Ausführung von Dachstuhlarbeiten voll gesperrt. Wir bitten um Verständnis.

Waldmuseum Reichental

Das Waldmuseum Reichental kann nicht wie geplant am Sonntag, 03. Mai 2020 in die Saison starten. Das Datum für die Eröffnung wird zu gegebener Zeit entsprechend bekannt gegeben.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/ Ihrer Lokalzeitung bis zum 15.06.2020 **kostenfrei**. Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf: www.lokalmatador.de/epaper



TOURIST-INFO GERNSBACH

Führungen abgesagt

Aufgrund der aktuellen Situation müssen leider auch weitere geplante Führungen entfallen.

Davon betroffen sind aktuell folgende Führungen:
- Sonnenuhren-Spaziergang am Samstag, 25.04.2020

- Vollmondwanderung am 02.05.2020
- Führung auf dem Kunstweg am 03.05.2020
Um Verständnis wird gebeten. ■

Entsorgungsanlagen im Landkreis öffnen wieder ihre Tore

Nach einmonatiger Schließung der beiden großen Entsorgungsanlagen im Landkreis Rastatt wurde der Betrieb für Privat- und Gewerbeanlieferungen ab 20. April wiederaufgenommen.

Die Entsorgungsanlage Hintere Döllert in Gaggenau-Oberweier und der Wertstoffhof in Bühl-Vimbuch sind dann montags bis freitags wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Anlieferungen geöffnet. Samstags bleiben die beiden Anlagen vorerst jedoch weiterhin geschlossen, teilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt mit. Die Bodenaushubdeponien, die seit letzter Woche wieder - außer montags und samstags - geöffnet sind, behalten diese Öffnungszeiten derzeit auch weiterhin unverändert.

Da bei der Benutzung der Anlagen besondere Sicherheitsregeln zu beachten sind, wird an die Personen, die Abfälle anliefern, appelliert, umsichtig und unter Einhaltung der Vorgaben zu handeln. So sollen die Anlieferer, um Kontakt mit anderen Personen zu vermeiden, bei Rückstau in den Autos bleiben. Da maximal nur drei Anlieferer gleichzeitig an die Abladestelle gelassen werden können, wird es zu Wartezeiten kommen. Beim Anmelden beim Wiegemeister und Abladen auf der Anlage sind mindestens zwei Meter Abstand zu anderen Personen zu halten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet die Kunden, zügig abzuladen und den Bürocontainer des Wiegemeisters, falls nötig, nur einzeln zu betreten und gegebenenfalls einen eigenen

Kugelschreiber für das Unterzeichnen des Wiegescheins mitzubringen.

Die dynamische Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus muss täglich neu bewertet werden, daher sind kurzfristige Änderungen bei den Öffnungszeiten der Deponien nicht ausgeschlossen. Erkundigen Sie sich deshalb bitte immer vor Anfahrt zu einer Anlage über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-landkreis-rastatt.de, die Abfall-App und auf Facebook zur aktuellen Lage.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei der Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes unter den Telefonnummern 07222 381-5522 und der 07222 381-5555. ■

Kfz-Zulassungen in Rastatt und Bühl mit Einschränkungen wieder geöffnet

Die Kfz-Zulassungsstelle Rastatt sowie die Fahrerlaubnisbehörde im Straßenverkehrsamt im Rastatter Industriegebiet haben seit Montag, 20. April 2020, den Dienstbetrieb eingeschränkt und nur mit Terminvereinbarung wiederaufgenommen. Die Kfz-Zulassungsstelle Bühl hat ihre Pforten seit Mittwoch, 22. April, wieder geöffnet. Die Kfz-Zulassungsstelle

Gaggenau hingegen bleibt weiterhin geschlossen.

Terminvereinbarungen für die Kfz-Zulassungsstellen können über das Online-Angebot unter www.landkreis-rastatt.de vorgenommen werden.

Zusätzlich ist die Kfz-Zulassungsstelle Rastatt telefonisch unter 07222-381 3220 und die Kfz-Zulassung Bühl unter 07223-9814 3260 erreichbar sowie per

E-Mail an amt32@landkreis-rastatt.de. Bei der Fahrerlaubnisbehörde sind Terminvereinbarungen unter Telefon 07222-381 3250 oder per E-Mail an amt32fs@landkreis-rastatt.de möglich.

Das Straßenverkehrsamt bittet die Besucher dringend darum, die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten und bei Erkältungssymptomen zu Hause zu bleiben. ■

Wiedereröffnung mit angepassten Öffnungszeiten

Am Freitag dieser Woche, 25. April 2020, öffnet der Gaggenauer Tafelladen, zuständig für die Region von Bischweier bis Forbach und Loffenau in der Unimogstraße 1, wieder.

Zum Schutz der Tafelkunden und der Mitarbeiter*innen besteht vorläufig Maskenpflicht. Die Tafelkunden werden gebeten - soweit möglich - ihre eigene

Maske mitzubringen. Einen einfachen Mundschutz können Sie auch vor Ort bekommen.

Darüber hinaus gelten im Tafelladen wie überall die Regeln zur Einhaltung der Hygiene wie die Einhaltung des Abstands, die Beachtung der Markierungen und die Desinfektion der Hände. Um die notwendigen Hygiene-Maßnahmen

einzuhalten, können auch nur jeweils vier Kunden gleichzeitig einkaufen.

Bis auf Weiteres ist der Tafelladen nur jeweils freitags geöffnet.

Sobald sich die Lage entspannt hat, werden dann auch wieder die „normalen“ Öffnungszeiten gelten. ■

Sozialschutz-Paket der Bundesregierung schafft erleichterten Zugang zu sozialen Grundsicherungsleistungen

Die Bundesregierung hat den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung durch das Sozialschutz-Paket vorübergehend erheblich erleichtert, denn viele Menschen sind durch die Corona-Krise in finanzielle Bedrängnis geraten und machen sich Sorgen um ihre finanzielle Existenz.

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung kommt jetzt auch für von Kurzarbeit Betroffene oder Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger in Frage, deren Einkommen unter den Satz der Grundsicherung sinkt.

Zudem können Freiberufler, Solo-Selbstständige oder Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer in finanzieller Not, denen ein Großteil der Aufträge verloren gegangen ist, Grundsicherung beantragen. Weiter wurden vor allem die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherung erleichtert.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, kann sein erspartes Vermögen in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges behalten, soweit es nicht eine besondere Höchstgrenze überschreitet.

Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Schuldzinsen) inklusive Heizung und Nebenkosten.

Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Für Bewilligungszeiträume vom 31. März bis einschließlich 30. August werden die Leistungen automatisch weiter

bewilligt. Ein Weiterbewilligungsantrag ist nicht erforderlich.

Die Jobcenter in der Region Karlsruhe-Rastatt bitten Antragstellerinnen und Antragsteller darauf zu achten, die erforderlichen Unterlagen und Anlagen möglichst vollständig einzureichen.

Anträge müssen unterschrieben sein und es muss eine Telefonnummer für Rückfragen angegeben werden.

Antrag auf Grundsicherung richtig stellen

Wer einen vereinfachten Antrag auf Grundsicherung stellen möchte, muss alle erforderlichen Daten in das PDF-Dokument eingeben, welches online unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung bereit gestellt wird. Anschließend muss das ausgefüllte PDF-Dokument ausgedruckt und unterschrieben werden.

Selbstständige füllen zusätzlich die vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbstständigkeit aus. Alle Dokumente müssen ausgedruckt und unterschrieben werden. Den kompletten Antrag (bei Selbstständigen mit Anlage) reichen sie anschließend beim zuständigen Jobcenter ein - per Post, Hausbriefkasten oder E-Mail.

Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten auf die Antwort des Jobcenters zu warten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, alle Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung.

Zudem wurde eine Sonderhotline für Selbstständige, Freiberufler und alle Betroffenen unter der kostenfreien Nummer: 0800 4 5555 23 neu geschaltet.

Auch wenn derzeit persönliche Vorsprachen in den Jobcentern nicht möglich sind, informieren die Jobcenter im Bezirk der Agentur für Arbeit Betroffene ebenfalls darüber, welche Unterstützung sie in dieser Situation im Bereich der Grundsicherung erhalten können.

Jobcenter Landkreis Rastatt

07222 - 930 311

Hotline für Bestandskunden

07222 - 930 333

Sonderhotline für Neukunden

jobcenter-landkreis-rastatt.kundenservice@jobcenter-ge.de ■



"Wer gießt darf ernten"

Gartenprojekt an der Grundschule Staufenberg startet mit neuen Ideen und tatkräftiger Unterstützung in die zweite Runde.

„Es geht um Nachhaltigkeit“, erklärt die Jugendbegleiterin, die die Garten-AG an der Staufenberger Grundschule seit verganginem Schuljahr ehrenamtlich leitet. Es sei ihr wichtig, den Kindern verantwortungsvolles Handeln nahezubringen. Mit einem Hochbeet und einer Hand voll Schüler fing im letzten Jahr alles an. Es wurde gesät, gepflanzt, gejätet und gegossen. Und das natürlich auch in den Schulpausen und den Ferien. Beschwingt vom Erfolg des letzten Jahres ging das Gartenteam auch in diesem Frühjahr frisch ans Werk. Das Gartenprojekt sollte wachsen. Unterstützung kam von der Stadt Gernsbach, die der Schule die Nutzung des angrenzenden Grundstückes ermöglichte. Und auch das Lehrerkollegium beteiligte sich mit Plänen für fächerübergreifende Unterrichtsideen. Ein gemeinsames Zukunftsprojekt sollte gestaltet werden, so die Schulleitung. Vom Gartenbau über ökologisches Handeln bis hin zu

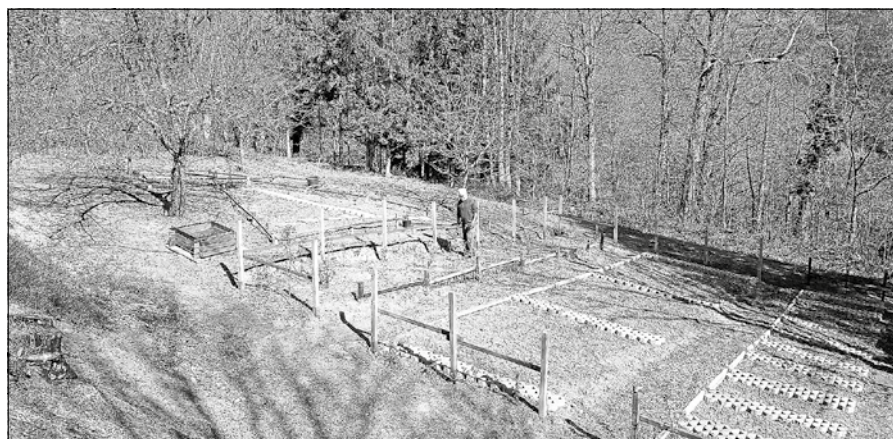


Foto: Stephanie Hinkelmann

gesunder Ernährung reichen die Lernfelder, die hier lebendig und mit Freude vermittelt werden könnten.

Doch dann kam die Corona-Krise und mit ihr die verordnete Schulschließung. Die vorbereiteten Beete und Flächen drohten brach zu liegen. Glücklicherweise hatte ein rüstiger Staufenberger Rentner sich schon im Vorfeld bereit erklärt, das Garten-Team tatkräftig zu unterstützen. Günther S. legte Beete an, befestigte Wege, pflanzte Beerensträu-

cher, auch eine Blumenwiese für Insekten und Schmetterlinge ist in Planung. „Dieser Garten ist dank Herrn S. so wundervoll geworden!“, erzählt Schulleiterin Stephanie Hinkelmann begeistert. „So toll und so umfangreich hätten wir das mit unseren eigenen Mitteln sicher nicht hinbekommen.“ Nun wartet das Garten-Team ungeduldig auf die Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Es muss gepflanzt und gegossen werden im Garten. ■

Autor: Stephanie Hinkelmann

KULTURGEMEINDE GERNSBACH

Konzerte der Kultur- gemeinde

Die Kulturgemeinde Gernsbach teilt mit, dass das für Sonntag, den 26. April geplante Konzert mit „Quatuor Voce“ Anfang 2021 nachgeholt wird.

Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben. Auch das am 15. März ausgefallene Konzert mit Viviane Chassot und dem Vogler-Quartett soll im kommenden Jahr nachgeholt werden.

Das nächste Konzert der Kulturgemeinde findet am 11. Oktober 2020 mit dem Streichquartett „Quatuor Modigliani“ statt. ■

BÜCHEREI GERNSBACH

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund unserer räumlichen Gegebenheiten kann noch keine persönliche Ausleihe stattfinden.

Wir planen in der kommenden Woche eine kontaktlose Ausleihe zu organisieren. Näheres entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unserer Homepage. Ihr Bücherei-Team

Filme für Kinder

Disney – Der König der Löwen* Klassiker der Zeichentrickfilme um den jungen Löwen Simba und seinen Freunden.

Drachenzähmen leicht gemacht 3* Weitere Episode um den jungen Wikinger Hicks und seinen Freund, dem Nachtschatten-Drachen Ohnezahn.

Die Pfefferkörner und der Fluch des Schwarzen Königs* Auf Klassenfahrt in Südtirol erleben die Pfefferkörnerkinder aufregende Abenteuer.

Die Eiskönigin – Olaf taut auf* Zwei lustige Kurzfilme um die beliebten Figuren aus den Filmen um die Eiskönigin Elsa.

Lotta-Leben* Ausgerechnet Lotta und ihre beste Freundin Cheyenne sind nicht zu einer angesagten Party eingeladen.



BEREITSCHAFTSDIENSTE UND APOTHEKEN

Notdienste der Ärzte

**Ständige Notrufnummern -
Weiterleitung an diensthabenden Arzt**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Freitag von 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr sowie am Wochenende/Feiertagen von 8 bis 8 Uhr unter der Telefonnummer 116117 zur Verfügung.

An Wochenenden/Feiertagen wird die Patientenversorgung direkt in den Räumen der Notfallpraxis Baden-Baden, Balger Straße 50, von 8 bis 22 Uhr erfolgen.

Die Notfallpraxis ist unter obiger Telefonnummer erreichbar. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Augenärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden die unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher

Bereitschaftsdienst

Telefon 0621 38000810 bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 25./Sonntag, 26. April
Dr. Dorr, Oberweierer Straße 5, Bühl,
Telefon 07223 24627

Psychologische Beratung

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Telefon 07225 98899-2255, Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Kreissenorenrat

Kostenlose Wohnberatung für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen
Marco Tinzmann, Telefon 0178 6246021

Apotheken

www.lak-bw.de
Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Donnerstag, 23. April
Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87,
Gaggenau, Telefon 07225 96670

Freitag, 24. April
Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37,
Forbach, Telefon 07228 2271

Samstag, 25. April
Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum,
Hildastraße 31 B, Gaggenau,
Telefon 07225 68978020

Sonntag, 26. April
Central-Apotheke, Hauptstraße 28,
Gaggenau, Telefon 07225 96560

Montag, 27. April
Flößer-Apotheke, Landstraße 4, Hörden,
Telefon 07224 5513

Dienstag, 28. April
Löwen-Apotheke, Igelbachstraße 3,
Gernsbach, Telefon 07224 3397

Mittwoch, 29. April
Sonnen-Apotheke, Murgtalstraße 26,
Bad Rotenfels, Telefon 07225 72121

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach,
Telefon 1820
Öffnungszeiten: Freitag 9 bis 13 Uhr

Offene Sprechstunde:
Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Hospizgruppe Murgtal

Scheffelstraße 2, Gernsbach
Information und Beratung:
Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr,
Telefon 990479

Sozialstation Gernsbach

Scheffelstraße 2, Gernsbach
Telefon 1881, Fax 2171
Büroöffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

**Dienst der Schwestern/Pfleger am
Samstag, 25./Sonntag, 26. April**
Brunhilde Schmidt, Kati Gräßer,
Dominik Sämann, Julia Löbbecke,
Romina Roth, Clemens Hildenbrand,
Gabi Gerstner, Marietta deLaporte,
Angelika Burkhart-Schillinger
Alle Angaben ohne Gewähr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die vom Gemeinderat in der Sitzung am 2. März 2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekannt gemacht.

I. § 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.021.600 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-35.157.200 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-135.600 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-135.600 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen	

aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.318.900 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-32.197.200 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.121.700 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.210.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-10.102.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.892.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.770.300 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.592.400 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-257.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.335.400 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo	

des Finanzhaushalts
(Saldo aus 2.7 und 2.10)
von **-3.434.900 €**

§ 2 Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **7.850.000 €**.

§ 4 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 €**.

§ 5 Steuersätze
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **800 v.H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v.H.**
- für die Gewerbesteuer auf **370 v.H.** der Steuermessbeträge;

§ 6 Bürgernutzen

Die Bürgergenussaufgabe wird festgesetzt auf:
Im Stadtteil Reichental
je Ster Brennholz **30 €**
je fm Kühlen **25 €**

§ 7 Stellenplan

Der im Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

II.

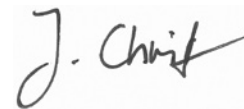
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Genehmigung gemäß §§ 86 Abs. 4 und § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Rastatt, mit Schreiben vom 14. April 2020 erteilt.

Außerdem wurde die Gesetzmäßigkeit gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 27.04.2020 bis 06.05.2020 im Rathaus (Vorraum Haupteingang) öffentlich aus.

Gernsbach, den 21.04.2020



Julian Christ
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

- die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
- der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit

die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbe- reich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grund- schulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulför- derklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertagesein- richtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infra- struktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Allein- erziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungs- berechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulas- sung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweili- gen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt;

Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen wer- den, sofern die Wahrnehmung der Auf- sichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreu- ung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infi- zierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Ver- sorgung notwendigen Unterstüt- zungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestim- mung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslo- senhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrich- tungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtbe- ratungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungs-

- haftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ih- rem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Ret- tungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS- CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Un- ternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunter- nehmen, sofern sie im Linienver- kehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßen- meistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hin- aus weitere Bereiche für die Notbe- treuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrich- tung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dür- fen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgebe- rechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzu- passen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnah- men nach dem Infektionsschutz- gesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universi- täten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt

bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige

Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei)

- oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalongen,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt.

Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz

vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund

einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädiedürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit

SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer MundKiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes

tes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräftreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

AUS DEN VEREINEN

Gernsbacher Senioren-Treff 60plus

Einkaufshilfe

Wir möchten unsere Hilfe anbieten. Kleine Einkäufe und Apotheken-Bringdienst an der Haustür/Wohnungstür. Nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts, um keine Ansteckung zu riskieren. Unser Telefon: 0176 47 33 17 33 = Auch über WhatsApp erreichbar!
E-Mail: gernsbach60plus@mail.de

Automobil-Club Eberstein



Absage Schloßberg-Historic 2020

Die Bundesregierung hat am 15.4.2020 beschlossen, dass keine Großveranstaltungen bis zum 31.8.2020 durchgeführt werden dürfen. Aus diesem Grund müssen wir voller Bedauern die am 20./21. Juni 2020 geplante Schloßberg Historic absagen. Dieser Schritt fällt uns nicht nur aus sportlicher Sicht schwer, sondern ist ganz klar auch mit finanziellen Einbußen gekoppelt. Die Vorstandschaft wird in den nächsten Tagen mit allen betroffenen Geschäftspartnern und Teilnehmern Kontakt aufnehmen und evtl. Themen klären. Wir möchten uns im Namen der gesamten Vorstandschaft für Ihr Verständnis bedanken. Bleiben Sie gesund. Dann sind wir fest überzeugt, dass wir uns 2021 bei einer neuen Auflage der Schloßberg Historic wieder sehen.

Schachklub Gernsbach 1949



Ehrung von Dirk Frankenhäuser

Kürzlich konnte Torsten Meixner als Mitglied des Vorstandes des Schachklubs Gernsbach Dirk Frankenhäuser zu dessen 40-jährige Mitgliedschaft im Verein eine Urkunde sowie ein Präsent überreichen. Schon als Neunjähriger trat der Geehrte dem Klub bei und zeigte schon früh sein schachspielerisches Talent im Einsatz in der Jugendmannschaft. Als Realschüler nahm er regelmäßig an den Schachwettbewerben gegen die französische Partnerstadt Baccarat teil und spielte dabei meist auf Brett eins. Frankenhäuser schaffte als Jungtalent sogar den Sprung in die erste Mannschaft des Klubs. Obwohl er später dem Tischtennisport den Vorzug gab, blieb er als passives Mitglied dem Verein bis heute treu.



Dirk Frankenhäuser (links) mit Torsten Meixner
Foto: Torsten Meixner

Freiwillige Feuerwehr Abt. Hilpertsau



Absage Maibaumstellen

Aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus und der damit einhergehenden Maßnahmen muss die Freiwillige Feuerwehr Gernsbach Abt. Hilpertsau zusammen mit dem Musikverein Hilpertsau das beliebte Maibaumstellen am Feuerwehrgerätehaus am 30.04. leider absagen.

Musikverein Hilpertsau



Altpapiersammlung

Die für den 25.04. geplante Altpapiersammlung im Ortsteil Hilpertsau kann aufgrund der aktuellen Kontaktsperren und Versammlungsverbote nicht durchgeführt werden. Wir bitten um Verständnis und Geduld und wollen die Sammlung im Laufe des Monats Mai nachholen, sobald die behördlichen Auflagen zum Infektionsschutz entsprechend gelockert werden. Der Sammeltermin wird rechtzeitig über Zeitung und Stadtanzeiger bekannt gegeben.

Freiwillige Feuerwehr Abt. Lautenbach



Absage Jugendhock

Der für Samstag, 25.04.2020, im Feuerwehrhaus Lautenbach geplante Jugendhock findet wegen den Corona-Beschränkungen nicht statt.



Maispielen entfällt

Die aktuell schwere und unklare Zeit verlangt weitreichende Einschränkungen für jeden von uns. Auch die musikalischen Auftritte und Jubilarbesuche des

Musikverein Obertsrot sind unter diesen Voraussetzungen undenkbar. Schweren Herzens müssen wir dieses Jahr unser traditionell alljährliches Maispielen aussetzen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bauen, gerade in diesen Zeiten, auf Ihre Unterstützung und Ihre Treue zu unserem Musikverein.



Maispielen 2019.

Foto: Musikverein Obertsrot



Geranienmarkt abgesagt

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation muss der OGV Reichental leider seinen traditionellen Geranienmarkt absagen.



Absage Maibaumstellen beim Naturfreundehaus

Seit vielen Jahren findet traditionell am 30.04. das Maibaumstellen auf dem Parkplatz des Naturfreundehaus Weise Stein statt. Leider fällt diese Veranstaltung aufgrund der derzeitigen Situation aus. Das Naturfreundehaus muss geschlossen bleiben und alle weiteren Gruppenaktivitäten bleiben bis auf weiteres eingestellt. ■

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

CHRISTUSKIRCHE

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Sonntag, 26. April

Kein Gottesdienst. Die Gemeindeleitung ermuntert Mitglieder und Freunde, weiterhin telefonisch oder über die digitalen Medien in Kontakt zu bleiben und im Gebet aneinander zu denken.

Der rumänische Gottesdienst (Serviciu divin romanesc) entfällt.

ST. JAKOBSKIRCHE

Ev. St. Jakobsgemeinde Gernsbach

Derzeit ist das Pfarrbüro unregelmäßig besetzt, aber dennoch erreichbar unter Tel. 07224 3394 oder Pfarramt@ekige.de

Erreichbarkeit Pfarrer Ulrich Eger:
Telefon 0163 2449437.

Aus gegebenem Anlass finden derzeit in unserer Gemeinde keine Gottesdienste und Veranstaltungen statt.

KATH. SEELSORGEEINHEIT

Pfarrbüro

Hauptstr. 55, Telefon 07224 995790
E-Mail: pfarramt@kath-gernsbach.de
Homepage: www.kath-gernsbach.de

Sie erreichen uns telefonisch

Montag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 15 Uhr bis 18 Uhr

Wir vom Seelsorgeteam sind für Sie da.

Wenn wir uns in dieser herausfordernden Zeit auch nicht persönlich begegnen können, nehmen wir uns gerne am Telefon oder per Mail Zeit für Sie. Sie erreichen uns gut unter den angegebenen Kontaktdaten (und sollte das einmal nicht der Fall sein, melden wir uns auf Wunsch, sobald wie möglich bei Ihnen.)

Josef Rösch, Pfarrer:
Tel. 07224 995794 (Montag - Donnerstag)
jroesch@kath-gernsbach.de

Susanne Floss, Gemeindeferentin:
Telefon 07224 916082 (Montag - Freitag)
sfloss@kath-gernsbach.de

Stefan Major, Pastoralreferent:
Telefon 07224 995792
(Montag - Freitag vormittags)
smajor@kath-gernsbach.de

Weitere Infos können auch auf der Homepage entnommen werden.

Unterstützung bei Einkäufen

Ein paar Gemeindemitglieder stehen Menschen, die derzeit das Haus nicht

verlassen können, für Einkäufe zur Verfügung. Vermittlung über das Pfarramt und Seelsorgeteam.

Hausgottesdienste

Das Seelsorgeteam hat für Sonntag, 26. April eine Wort-Gottes-Feier für Zuhause vorbereitet. Sie kann von der Homepage heruntergeladen werden; einige Exemplare liegen in den Kirchen aus; gerne schicken wir Ihnen den Entwurf auch zu. Melden Sie sich im Pfarrbüro.

LIEBFRAUENKIRCHE

Kath. Kirchengemeinde Gernsbach

Innenrenovierung der Liebfrauenkirche läuft weiter - Uhr, Glocken und Beleuchtung werden abgeschaltet

Ab Mittwoch, 22. April werden die Uhr, die Glocken und die Beleuchtung der Liebfrauenkirche für 4 bis 6 Wochen abgeschaltet. Seit Mitte Januar läuft die Renovierung der Liebfrauenkirche. Trotz der Coronakrise können die Arbeiten derzeit planmäßig weitergeführt werden. Weitere Informationen siehe Homepage <http://www.kath-gernsbach.de>

Offene Kirche

Die St. Jakobskirche ist tagsüber zum persönlichen Gebet geöffnet.

Aktion „Solibrot“ 2020 - der Katholische Frauenbund dankt

Der Gernsbacher Frauenbund beteiligt sich seit 2015 an der bundesweiten Aktion „Solibrot“, die der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) gemeinsam mit dem Hilfswerk MISEREOR jährlich in der Fastenzeit durchführt.

In der momentan weltweit schwierigen Zeit ist es dem Vorstandsteam des Frauenbunds Gernsbach ein besonderes Bedürfnis, den Bäckereien Häfele, Fischer, Hatz, der Natur-Bäckerei Weber und Torben's Backparadies für ihre Unterstützung ganz herzlich zu danken. Die Bäckereien boten die Möglichkeit, Spendenboxen aufzustellen und informierten die Kunden über den Sinn und Zweck der Fastenaktion. Danke auch den Gernsbacher Frauen, die beim letztmöglichen gemeinsamen Frauenfrühstück in der Fastenzeit, am 4. März 2020, die Solibrot-Aktion mit unterstützt haben. Ein herzliches „Vergelt's Gott“ gilt vor allem auch der Bevölkerung, die mit ihrer Spende beim Brotkauf dazu beigetragen hat, dass sich der Frauenbund an der Misereor-Aktion „Mädchen auf der Straße. Neue Perspektiven für die Ärmsten“ beteiligen kann. Der KDFB und MISEREOR bieten mit den Spendengeldern Mädchen und jungen Frauen in Nairobi Unterkunft und Geborgenheit; Schul- und Berufsausbildung ermöglichen ihnen ein besseres Leben.

HERZ-JESU

**Kath. Kirchengemeinde
Obertsrot-Hilpertsau**

Eine-Welt-Verkauf-Lieferservice
für z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Schokoladen-Produkte usw.
Telefonische Bestellannahme:
07224 40666

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Weinauer Straße 32
Wegen der Corona Pandemie finden zur Zeit keine Gottesdienste und Chorproben statt. Videogottesdienst am Sonntag 10.00 Uhr unter: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

JEHOVAS ZEUGEN

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte im Königreichssaal statt.



Foto: getty images

Unsere Zusammenkünfte werden jetzt per Video-Konferenz-Schaltung übertragen. Sollten Sie Interesse an einem biblischen Gespräch übers Telefon oder Skype haben oder biblische Informationen wünschen, besuchen Sie bitte unsere Webseite jw.org, wo Sie nicht nur Informationen in über 1.000 Sprachen, sondern auch ein Kontaktformular finden. Oder rufen Sie uns an unter Telefon 07224 655661.

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Liebe Leserin, lieber Leser!

Krisen stellen Selbstverständlichkeiten in Frage. Vieles geht nicht, z.B. Gottesdienste feiern. Wir hoffen, dass wir das bald wieder können - ohne jemanden zu gefährden. Wir sehnen uns nach der Gemeinschaft. Nach Ermutigung und Trost, nach Stärkung und Hoffnung. Nach Gottes heilendem Eingreifen und Führung.

Dass wir uns derzeit nicht treffen können, heißt nicht, dass wir führungslos sind. Gott hat uns nicht verlassen, auch wenn wir Gottes Liebe in der Kirche nicht zusammen feiern können.

Einladung zum gemeinsamen Hausgebet

Jeden Abend wollen wir um 19.30 Uhr gemeinsam beten. Jeder und jede für sich zuhause, aber verbunden mit allen. Wir zünden eine Kerze an und stellen sie ins Fenster. In Forbach läuten die Glo-

cken (allerdings nur, solange das in der Renovierungszeit der Kirche geht) und das bunte Kreuz. Wer kann und möchte, singe oder musiziere „Der Mond ist aufgegangen“, lese einen Psalm oder eine Bibelstelle, bete für sich und andere. Am Ende beten wir das Vater unser und sprechen den Segen. So fühlen wir uns verbunden mit den Menschen in unserer Gemeinde und unseren Orten, unseres Landes und der ganzen Welt.

Gottesdienste

Am Sonntag läuten die Glocken. Es finden **keine Gottesdienste in unserer Kirche statt**. Sie sind eingeladen, einen YouTube Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Baden oder den **Fernsehgottesdienst** oder einen Radiogottesdienst mitzufeiern. Ab dieser Woche **wird unsere Kirche renoviert**. Wir ziehen **vorübergehend um in die Katholische Kirche Gausbach, wo allerdings auf unbestimmte Zeit auch keine Gottesdienste stattfinden wegen Covid19**. Wenn Gottesdienste wieder in den Kirchen gefeiert werden dürfen, können wir das in Gausbach bis voraussichtlich Mitte November feiern und sind der Katholischen Kirche sehr dankbar, dass sie uns gastfreundlich aufnimmt.

Wer sich einsam fühlt, Sorgen hat und dringend mit jemandem sprechen möchte, kann mich im Pfarramt anrufen: Telefon 07228 2344. Wer Hilfe braucht, kann sich dort auch melden. Bleiben Sie gesund. Gott segne und behüte Sie.

Ihre Pfarrerin Margarete Eger ■